

Ltg.-750-1/A-3/81-2015, Ltg.-841-1/A-3/100-2016, Ltg.-842-1/A-3/101-2016,  
Ltg.-851-1/A-3/102-2016, Ltg.-852-1/A-3/103-2016, Ltg.-854-1/A-3/104-2016,  
Ltg.-866-1/A-3/109-2016, Ltg.-867-1/A-3/110-2016, Ltg.-884-1/A-3/111-2016

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Hackl, Dr. Michalitsch und Mag.<sup>a</sup> Rausch

gemäß § 34 LGO

zu LT-750/A-3/81-2015, LT-841/A-3/100-2016, LT-842/A-3/101-2016, LT-851/A-3/102-2016, LT-852/A-3/103-2016, LT-854/A-3/104-2016, LT-884/A-3/116-2016, LT-866/A-3/109-2016 und LT-867/A-3/110-2016

betreffend **Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Flüchtlingszustrom 2015/2016**

Infolge des Flüchtlingszustroms im Jahr 2015 und 2016 und dem diesbezüglichen Ausbleiben effektiver Bewältigungsstrategien der EU, waren im Interesse aller Beteiligten effektive nationalstaatliche Maßnahmen zu setzen, um eine Eindämmung der Flüchtlingsströme zu erreichen. Damit sollte den Hilfsbedürftigen eine angemessene menschenwürdige Unterbringung bzw. Betreuung gesichert und den Helfenden Überforderung erspart werden. Die zu diesem Zweck seitens der Bundesregierung beschlossene „Aufnahme-Obergrenze“ hat bereits positive Entwicklungen, wie die Stilllegung der „Westbalkanroute“ gebracht und internationale Schritte, wie das Flüchtlingsabkommen mit der Türkei und den besseren Schutz der EU-Außengrenzen begünstigt. Inwiefern durch die von der Bundesregierung für 2016 vereinbarte Obergrenze für die Aufnahme von Flüchtlingen eine dauerhafte Entlastung erwartet werden kann, werden definitiv die nächsten Monate zeigen. Namhafte Rechtsexperten haben in ihrem Gutachten jedenfalls kürzlich bestätigt, dass derartige nationale Maßnahmen in Abweichung von den geltenden EU-Asylregeln zum Schutz der inneren Sicherheit und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zulässig sind. Zudem ist Österreich völkerrechtlich nicht

verpflichtet, alle auf seinem Hoheitsgebiet gestellten Anträge auf internationalen Schutz zum Asylverfahren zuzulassen.

Derzeit befinden sich im Bundesgebiet ca. 85.500 und in Niederösterreich ca. 15.000 Fremde in Grundversorgung. Bis dato wurden im Jahr 2016 bereits wieder zirka 18.500 neue Asylanträge gestellt. Niederösterreich ist im Zuge der angesprochenen Flüchtlingswelle seiner Verantwortung aus der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG bisher nachgekommen und hat die zugewiesenen Asylwerber unter den erwiesenermaßen schwierigen Umständen ordnungsgemäß versorgt. Die Unterstützung insbesondere auch für Flüchtlinge aus Kriegs- und Terrorgebieten war dabei nicht nur durch eine Rechtspflicht, sondern auch im Lichte des Humanitätsgedanken geboten. Diese Hilfestellung muss jedoch unter der Prämisse erfolgen, weder die vielen freiwilligen Helfer und Organisationen, noch die Gebietskörperschaften zu überfordern. Auch wenn dies aufgrund der großen Anzahl nicht immer leicht war, stand dabei eine möglichst ausgewogene Verteilung der Asylwerber auf die Gemeinden in Niederösterreich im Vordergrund.

Durch den enormen Anstieg an zu versorgenden Flüchtlingen ergeben sich für den Bund und die Länder und somit natürlich auch für Niederösterreich neue vielfältige Herausforderungen. Unstrittig entstehen auch Probleme, die im Rahmen eines vernünftigen und sachlichen politischen Diskurses zu analysieren und für die Lösungen auf europäischer und nationaler Ebene in rechtsstaatlicher Weise zu finden sind.

Letztlich bedarf es einer gesamteuropäischen Lösung der Flüchtlingsfrage, bei der alle Mitgliedstaaten in die Pflicht genommen werden müssen, um dieser gewaltigen menschlichen und logistischen Herausforderung Herr zu werden. Probate Instrumente hiezu sind die rechtsverbindliche Festlegung von Aufnahme- bzw. Verteilungsquoten für jedes Unionsmitglied, sowie „Solidarabgaben“ zu Gunsten jener Mitgliedstaaten, die ihre Quoten übererfüllen. Will man zudem die sukzessive Abschottung der Mitgliedstaaten untereinander und die Beschränkung der Personenfreizügigkeit verhindern, ist die effektive gemeinsame Sicherung der europäischen Außengrenzen unerlässlich und mit allen Mittel voranzutreiben.

Hinsichtlich des EU-Auslandes sind Bemühungen um neue und effektivere Rückübernahmeabkommen mit den betroffenen Staaten (zB. Region Nordafrika) zu forcieren, um den Vollzugsbehörden im Falle negativ beschiedener Asylwerber eine unbürokratische und zweckmäßige Handhabe für Rückführungen zu bieten. Es ist danach zu trachten, neben der Forcierung der freiwilligen Rückkehr auch die Liste der sicheren Herkunftsstaaten zu erweitern. Asylverfahren sollten auch im Sinne der Antragsteller möglichst schnell abgehandelt werden und dort wo rechtlich möglich sollte auch vom Instrument des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden Gebrauch gemacht werden. Es ist notwendig, möglichst rasch Klarheit über den Aufenthaltsstatus eines Fremden zu schaffen und damit die Zeit der Unsicherheit über das mögliche Bleiberecht tunlichst kurz zu halten. Laut eingeholten Rechtsgutachten ist es rechtens, Asylanträge, die direkt an der Grenze gestellt werden und nicht eindeutig nach der Europäischen Menschenrechtskonvention zuzulassen sind, nicht mehr anzunehmen und die Migranten direkt in den sicheren Nachbarstaat zurückzuweisen. Ob die Kriterien zum Asylverfahren vorliegen, sollte künftig in einem Schnellverfahren direkt an der Grenze ("Registrierzentren") abgeklärt werden. Nur wenn eine Zurückweisung/Zurückschiebung wegen Verletzung von Grundrechten unzulässig oder faktisch nicht möglich ist, sollte ein reguläres Asylverfahren erfolgen. Um die anhängigen bzw. künftig anfallenden asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren effizient und rasch abwickeln zu können, sind dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und der Exekutive die benötigten personellen und finanziellen Ressourcen und Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Der Blick auf Österreich zeigt, dass die Flüchtlingswelle 2015/2016 Auswirkungen auf verschiedenste Lebensbereiche, wie etwa das Gesundheitswesen, den Arbeits- und Wohnungsmarkt, die (Aus-)Bildungslandschaft, aber auch ganz generell auf das subjektive Sicherheitsgefühl der heimischen Bevölkerung hat, die es zu analysieren und in der politischen Bewältigungsdebatte zu berücksichtigen gilt.

Im Gesundheitsbereich sind die durch die Flüchtlingswelle zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Länder zu hinterfragen und es bleibt zu klären, ob die große Anzahl der Flüchtlinge nicht eine andere Herangehensweise erfordert. Allfällige

Änderungen können dabei nicht alleine von Niederösterreich vorgenommen werden, sondern sind auf Grundlage der Grundversorgungsvereinbarung und europarechtlicher Verpflichtungen von allen Vertragspartnern anzustreben.

Für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte hat insbesondere der Bund vermehrte Spracherwerbsmaßnahmen und eine schnellere Integration in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Da der Spracherwerb unstrittig den Schlüssel zur Integration darstellt, sind Mittel für Deutschkursplätze verstärkt auch für jene asylwerbenden Personen, die mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit Schutz bekommen werden, bereitzustellen.

Die von der Bundesregierung beschlossenen zusätzlichen Integrationsmittel für Flüchtlinge in der Höhe von € 75 Millionen müssen rasch in den Ländern ankommen.

Die unter anderem durch die Vorfälle zu Silvester in Köln aber auch in Österreich in den Vordergrund getretenen sicherheitspolizeilichen Fragen im Zusammenhang mit männlichen Asylwerbern sind zu analysieren und entsprechend den kompetenzrechtlichen Zuständigkeiten vom Bund im Zuge eines Maßnahmen- und Sicherheitspakets zu beantworten, um die Rechte vor allem der Frauen und Kinder uneingeschränkt zu wahren und zur Hebung des subjektiven Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung beizutragen.

In dieser herausfordernden Lage kann auch das Land Niederösterreich mit entsprechendem Service unterstützen. So verfügt insbesondere die NÖ Fachstelle für Gewaltprävention über ein vielfältiges hilfreiches Kursangebot speziell für Kinder und Frauen. Die angebotenen Workshops für Klassenverbände werden sowohl als Primärprävention (wenn es noch keine Gewalt gegeben hat) als auch als Sekundärprävention/Intervention (wenn es bereits zu Übergriffen gekommen ist) und Tertiärprävention (wie gelingt es nach dem Aufarbeiten von Übergriffen wieder Vertrauen entwickeln zu können) angeboten. Der Bogen spannt sich dabei von Affekt- und Empathieschulungen über Selbstbehauptungstrainings bis hin zu klassischen Selbstverteidigungskursen. Dieser wertvolle Beitrag der NÖ Fachstelle für Gewaltprävention ist daher zu unterstützen und beizubehalten. Eine verstärkte

Zusammenarbeit und Abstimmung von Serviceleistungen mit dem Bund in diesem Präventionsbereich wäre wünschenswert.

Jeder Eingriff in die Intimsphäre bzw. sexuelle Integrität ist zu verfolgen und strafrechtlich zu ahnden. Unabhängig von den dazu notwendigen rechtlichen Anpassungen im Bereich des Justizstrafrechts sowie des Asyl- und Fremdenrechts sind für Flüchtlinge daher auch Maßnahmen wie verpflichtende Wertekurse einzusetzen und zu intensivieren.

Verschiedene Vorfälle unter anderem in öffentlichen Badeanstalten oder während der Nachtstunden auch in Parkanlagen haben gezeigt, dass es immer wieder zu Belästigungen unterschiedlichster Intensität und zu Ordnungs- bzw. Ruhestörungen im öffentlichen Raum, insbesondere durch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kommt. Zu diesen Negativvorkommnissen konnte es primär deshalb kommen, weil keine entsprechende Aufsicht bzw. Betreuung dieser Personen durch die Verantwortlichen gegeben war. Bei gehöriger Begleitung hätten diese Vorfälle nicht derart stattfinden können. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die jeweiligen Betreuungsorganisationen in die Pflicht zu nehmen, ihre vertraglich übernommenen Betreuungs- und Aufsichtspflichten auch ausreichend einzuhalten, wofür sie auch bezahlt werden. In den Hausordnungen der Bundesbetreuungseinrichtungen gibt es zudem eine Nachtruhe im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, in welcher sich die Bewohner der Bundesbetreuungseinrichtungen tunlichst in ihren Unterbringungsräumen aufzuhalten haben. Das Betreten und Verlassen der Betreuungseinrichtung bedarf in dieser Zeit der Rücksprache und Anmeldung beim Tordienst (Zugangskontrolle). Darüber hinausgehende „Ausgangssperren“ bzw. „Aufenthaltspflichten“ sind derzeit weder nach der europäischen noch nach der nationalen Rechtslage möglich.

Bezüglich der wirtschaftlichen Attraktivität Österreichs als Zielland muss gewährleistet werden, dass letztlich nur Flüchtlingen im Sinne der einschlägigen internationalen Konventionen Zuflucht und die benötigte Hilfe gewährt wird, nicht jedoch auch „bloßen Wirtschaftsflüchtlingen“. In diesem Zusammenhang haben sich die vom Bundesministerium für Inneres initiierten Informationskampagnen in den

Krisenländern, aus wirtschaftlichen Gründen in Österreich kein Asyl zu bekommen, als zielführend und hilfreich erwiesen.

Die auch in anderen Bundesländern geführte Diskussion über die Einschränkung von Sozialleistungen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte wurde in Niederösterreich bereits intensiv begonnen und ist einer eingehenden europarechtlichen Klärung zu unterziehen. Ein Gutachten zu Sozialleistungen für Flüchtlinge lässt allerdings schon jetzt Gestaltungsmöglichkeiten offen, in „Sonderlagen“ eine Senkung der Mindestsicherung vorzusehen. In Anbetracht der derzeitigen Unterbringungs- und Betreuungssituation der Flüchtlinge in Österreich, stehen die Zivilbevölkerung und die Behörden vor enormen menschlichen und logistischen Herausforderungen, die die Annahme einer derartigen „Sonderlage“ durchaus rechtfertigen. Mit der Einschränkung von Sozialleistungen kann das Sozialsystem zum Wohle und im Interesse aller Hilfsbedürftigen vor Überlastung geschützt und langfristig gesichert werden. Auch die Diskussion um die Leistungseinschränkung bei Asylwerbern oder die diesbezügliche Umstellung der Leistungen auf Sachmittel ist zu führen. Dabei sollte jedenfalls nicht der Fall eintreten, dass eine Umstellung von Barmittel auf Sachmittel für die Länder letztlich teurer kommt oder die Versorgung der Anspruchsberechtigten den Grundversorgungsstellen im Hinblick auf die große Anzahl an Quartieren erheblich erschwert oder zum größten Teil unmöglich gemacht wird. In Zusammenhang mit der Versorgung von Asylwerbern steht auch die Frage des notwendigen Wohnraumes. Dazu ist festzuhalten, dass Asylwerber im Bereich des geförderten Wohnbaus keine Berücksichtigung finden. Darüber hinausgehende Forderungen, wie etwa Deutschkenntnisse als zwingende Voraussetzung für den Zugang zum geförderten Wohnbau zu definieren, sind wegen des Diskriminierungsverbotes verfassungsrechtlich nicht umsetzbar.

Ähnlich wie in Deutschland wird auch in Österreich immer wieder das Thema muslimischer Mehrfachehen und allenfalls daraus resultierender Missbräuche im Sozialbereich thematisiert. Im Wesentlichen gibt es dazu aber keine nachvollziehbaren Erhebungen bzw. Nachforschungen, um hier die entsprechenden gesetzlichen und vollzugstechnischen Schritte einleiten zu können. Insofern wären insbesondere von den zuständigen Bundesstellen entsprechende bundesweite

Evaluierungen vorzunehmen, um auf Grundlage dieser Feststellungen die geeigneten und notwendigen rechtlichen bzw. vollzugstechnischen Maßnahmen ergreifen zu können. Gleichzeitig wäre darüber hinaus zu prüfen, ob dazu nicht auch eine Nachschärfung oder Anpassung der strafrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich des Strafgesetzbuches notwendig ist.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, sich im Sinne der Antragsbegründung bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass

- die von der Bundesregierung für das Jahr 2016 beschlossene „Obergrenze“ für die Aufnahme von Asylwerbern im Höchstausmaß von 37.500 Personen beibehalten und alle erforderlichen legislativen und exekutiven Maßnahmen ergriffen werden um die Einhaltung dieser Obergrenze sicherzustellen;
- alle zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft werden, um sämtliche Auswirkungen des Flüchtlingsstromes auf die betroffenen Lebensbereiche analytisch zu erfassen und die gewonnenen Ergebnisse in die zu ergreifenden Maßnahmen bestmöglich einfließen lassen zu können;
- im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten durch Asylwerber eine Verschärfung des Strafrechts und/oder der dazu maßgeblichen asyl- und fremdenrechtlichen Bestimmungen veranlasst werden (zB. schärfere Strafbestimmungen bei Eingriffen in die Intimsphäre bzw. sexuelle Integrität , bei Straftätern: schnellere Asylverfahren und die Möglichkeit von Abschiebungen in jene Länder, mit denen es Rückführungsübereinkommen gibt);
- es in Anbetracht des sinkenden subjektiven Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Ländern und

dem Bund im Bereich der Gewaltprävention, insbesondere durch das Anbieten entsprechender Kurse kommt;

- im Hinblick auf negativ beschiedene Asylantragsteller neue (zB. mit nordafrikanischen Staaten) und effektivere EU-Rückübernahmeabkommen geschlossen werden;
- die Bestrebungen, direkt an der Staatsgrenze „Registrierzentren“ zur Durchführung statusrechtlicher Schnellverfahren zu errichten umgesetzt werden;
- zur schnellen Be- und Abarbeitung der fremden- bzw. asylrechtlichen Statusverfahren die bestehenden Bestrebungen fortgesetzt werden, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und die Exekutive mit den benötigten Ressourcen und Kapazitäten auszustatten um einen effektiven und effizienten Verwaltungsvollzug gewährleisten zu können;
- im Rahmen der Neuausgestaltung der zukünftigen Art. 15a-Vereinbarung Bestrebungen um die Einführung einer für alle Berechtigten geltenden Höchstgrenze für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) intensiv fortgesetzt und auch Differenzierungen bei den Leistungen aufgrund sachlicher Gründe (zB. Dauer der Versicherungsleistung, Aufenthalt, ...) angedacht werden;
- im Hinblick auf den Verdacht von Missbräuchen im Sozialbereich durch mögliche muslimische Mehrfachehen bundesweit die entsprechenden Evaluierungen bzw. Nachforschungen vorgenommen und allenfalls darauf basierend die notwendigen gesetzlichen und vollzugstechnischen Schritte zur Verhinderung missbräuchlicher Sozialbezüge sowie eine Anpassung der strafrechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit Mehrfachehen (§ 192 StGB) eingeleitet werden;
- die von der Bundesregierung verschiedenen Ministerien zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Integrationstopf für Flüchtlinge im Ausmaß von € 75 Millionen unverzüglich in den Bundesländern ankommen (Deutschkurse, Arbeitsmarktförderung, Wertekurse usw.);
- im Flüchtlingsbereich in ganz Österreich einheitliche Betreuungsstandards geschaffen werden, damit die mit der Flüchtlingsbetreuung beauftragten Betreuungsorganisationen (zB. Caritas, Diakonie) ihren vertraglich



übernommenen Aufsichtspflichten im Interesse einer bundesweit gelingenden Integration und einem konfliktfreien Zusammenleben mit der heimischen Bevölkerung im erforderlichen Ausmaß nachkommen.

2. Die NÖ Landesregierung wird ersucht, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden und diese darauf zu drängen, sich im Sinne der Antragsbegründung auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass
  - es im gemeinsamen Konsens aller Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung vor allem demografischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu einer gerechten Auf- bzw. Verteilung der Flüchtlinge nach einer verbindlich festgelegten Quote innerhalb der Union kommt;
  - eine gemeinsame effektive Sicherung der Außengrenzen der EU aufgebaut und ein damit zusammenhängendes funktionierendes Grenzmanagementsystems errichtet wird, wobei die europäische Grenzschutzagentur FRONTEX mit den nötigen personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten ist;
  - im Hinblick auf den europäischen Solidaritätsgedanken, jene Mitgliedstaaten, die ihre festgelegten Aufnahmequoten übererfüllen, für diesen Mehraufwand eine bedarfsgerechte und zweckentsprechende finanzielle Abgeltung seitens der Europäischen Union erhalten.
  
3. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO werden die Anträge LT-750/A-3/81-2015, LT-841/A-3/100-2016, LT-842/A-3/101-2016, LT-851/A-3/102-2016, LT-852/A-3/103-2016, LT-854/A-3/104-2016, LT-884/A-3/116-2016, LT-866/A-3/109-2016 und LT-867/A-3/110-2016 miterledigt.“